Formulierungsvorschläge Heft 12/2014

# beitrag des monats: Feick/Weber Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen von Familienunternehmen

**S. 398**

**Qualifizierte Nachfolgeklausel:**

Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, soweit es sich um Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters oder um Mitgesellschafter handelt.

S. 399

**Reparaturklausel:**

... Wird keine nachfolgeberechtigte Person Erbe, können die Gesellschafter aus dem Kreis der nachfolgeberechtigten Personen einen oder mehrere Nachfolger bis spätestens drei Monate nach Vorlage eines Erbscheins schriftlich bestimmen.

Dem oder den Bestimmten steht das Recht zu, zu den Bedingungen der Mitgliedschaft des Verstorbenen den Eintritt in die Gesellschaft zu erklären. Der Eintritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft spätestens drei Monate nach schriftlicher Mitteilung vom Eintrittsrecht durch die Gesellschaft zu erfolgen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist gemäß Satz 1 oder Satz 3 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter Abfindung der Erben des Verstorbenen fortgesetzt.

Tritt der Eintrittsberechtigte in die Gesellschaft ein, haben ihm die überlebenden Gesellschafter, wozu sie sich ihm gegenüber hiermit verpflichten, den bis dahin treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil des Verstorbenen unentgeltlich zu übertragen. Machen mehrere Eintrittsberechtigte von ihrem Eintrittsrecht Gebrauch, steht ihnen der Kapitalanteil anteilig zu. Abfindungsansprüche der Erben des Verstorbenen gegen die Gesellschaft oder die Gesellschafter sind in diesem Fall ausgeschlossen.

**S. 400**

**Rechtsgeschäftliche Eintrittsklausel:**

Im Fall des Todes eines Gesellschafters steht demjenigen, den der verstorbene Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen aus dem Kreis seiner Abkömmlinge als seinen Nachfolger bestimmt hat, das Recht zu, zu den gleichen Bedingungen der Mitgliedschaft des verstorbenen Gesellschafters und in einem dem Anteil des verstorbenen Gesellschafters entsprechenden Umfang in die Gesellschaft einzutreten.

Der Eintritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Gesellschaftern innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Gesellschafters zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt halten die übrigen Gesellschafter den Kapitalanteil des Verstorbenen treuhänderisch. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Gesellschaft endgültig von den übrigen Gesellschaftern unter Abfindung der Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

Tritt der Eintrittsberechtigte in die Gesellschaft ein, so sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, den Anteil unentgeltlich an ihn zu übertragen. Abfindungsansprüche der Erben des verstorbenen Gesellschafters gegen die Gesellschaft oder die Gesellschafter sind in diesem Fall ausgeschlossen.

**S. 401**

**Einziehungsklausel:**

Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann im Fall seines Todes insoweit ganz oder teilweise auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, als der Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine Person übergeht, die nicht leiblicher Abkömmling des verstorbenen Gesellschafters oder Mitgesellschafter ist.

Die Mitteilung über die Einziehung hat schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschaft von dem Einziehungsgrund zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach dem Erbfall. § 18 Abs. 3 GmbHG findet Anwendung.

**Abtretungsklausel:**

Die Gesellschaft kann von den Erben des Geschäftsanteils oder den vom Gesellschafter in Ansehung des Geschäftsanteils bedachten Vermächtnisnehmern, soweit sie nicht Mitgesellschafter oder leibliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters sind, verlangen, dass der Geschäftsanteil auf einen Mitgesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten übertragen wird. Dem oder den betroffenen Erben/Vermächtnisnehmern steht gemäß § … (Abfindung) ein Entgelt zu mit der Maßgabe, dass dieses Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil als Vergütung von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

Das Abtretungsverlangen ist schriftlich binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschaft vom Erbfall und den Erben/Vermächtnisnehmern gegenüber dem betroffenen Erben/Vermächtnisnehmer zu erklären.

**S. 402**

**Regelung zur Kombination von Abtretung und Einziehung**

1. Ist keiner der Erben eines Geschäftsanteils leiblicher oder adoptierter Abkömmling von Herrn X, kann die Gesellschafterversammlung bis spätestens sechs Monate nach Vorlage eines Erbscheins in notarieller Form beschließen, dass der Geschäftsanteil auf eigene Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters zu gleichen Teilen übertragen wird. Ist kein Abkömmling vorhanden oder kein Abkömmling zur Übernahme des Geschäftsanteils bereit, kann die Abtretung auf die verbliebenen Gesellschafter jeweils zu gleichen Teilen beschlossen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief allen im Erbschein bezeichneten Erben unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Abtretung des Geschäftsanteils selbst vorzunehmen. Sind keine zur Übernahme des Geschäftsanteils zugelassenen Personen zur Übernahme bereit, kann statt der Abtretung gemäß Abs. 1 der Geschäftsanteil des Verstorbenen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung innerhalb weiterer drei Monate gemäß § x eingezogen werden.

3. Beschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von x % der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht des oder der Erben des verstorbenen Gesellschafters ist hierbei ausgeschlossen.

**jahresrückblick: Weiler, Gesellschaftsrecht**

**S. 416**

**Bewilligung Widerspruch:**

A bewilligt und beantragt zu Gunsten des B die Zuordnung eines Widerspruchs zu dem in der Gesellschafterliste der X GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Y unter HRB 1234) vom 01.06.2014 aufgeführten Geschäftsanteil Nr. 1.